

Bundesrat und Parlament sind nicht zu bilateralen Verhandlungen zuständig

Nach dem Nein des Volkes vom 6. Dezember 1992 handelt es sich in Wirklichkeit um getarnte Neuverhandlungen des EWR, weil der Verhandlungsgegenstand der sogenannten vier Freiheiten der gleiche ist

Einmal mehr gehen die obersten Behörden der Schweiz, Bundesrat und Parlament, der EG bzw. der inzwischen aus den Maastricht-Verträgen entstandenen Europäischen Union (EU) mit der Angst vor dem Alleingang in die Falle. Trotz dem klaren Nein des Schweizervolkes sollen jetzt wesentliche Teile des EWR-Akommens "bilateral" verhandelt werden. Angeblich, so Bundesrat Delamuraz, als Schadensbegrenzung eines von den EG/EWR Befürwortern als falsch bezeichneten Volksentscheids - oder gar um einen unfähigen Souverän auszuschalten.

Der Bundesrat und das Parlament machen da nichts anderes als das, was sich inzwischen als eine der gefährlichsten und auch schlechtesten Gewohnheiten multilateraler Verhandlungen herausgebildet hat, nämlich miteinander nicht vereinbare Standpunkte so zu sezieren, auseinander zu nehmen und wieder zusammensetzen, dass deshalb nur der versierte Kenner merken kann, dass kein Jota an dem ursprünglichen Konflikt geändert worden ist! Gerade das ergibt sich aus den Entscheidungen des EG-Ministerrats vom 9. November 93, "bilaterale" Verhandlungen mit der Schweiz aufzunehmen.

Das NEIN von 6. Dezember 1992

Das Stimm-Volk hat am 6. Dezember 1992 den EWR verworfen, weil dieser Vertrag die vollständige Uebernahme des bestehenden EG-Rechts auf den durch ihn abgedeckten Sachgebieten, die berühmten vier Freiheiten, vorsah. Zudem wurde den Vertragspartnern der Efta kein effektives Mitspracherecht zugestanden in bezug auf die neu in Brüssel entstehenden und für den EWR geltenden Rechtsregeln, sowie auch in bezug auf das Mitmachen bei allen sogenannten EG-Politiken, angefangen beim freien Waren- Personen- und Dienstleistungs- Verkehr bis zu einer gemeinsamen Sozial-, Wettbewerbs-, Verkehrs- Landwirtschafts- und Handels-Politik.

Das Verhalten des Bundesrats

Eigentlich sind Bundesrat und Parlament durch das Nein vom 6. Dezember 1992 verpflichtet worden, die EG zu vergessen und sich auf einen Alleingang, der gar nicht so aussichtslos ist, einzurichten. Dafür war in diesem Jahr in Bern überhaupt kein Gehör vorhanden. Im Gegenteil, in einer bisher noch nie in dieser Form manifestierten,

natürlich verfassungswidrigen Missachtung eines Volksentscheids wurde umgehend ein (offenbar bereits vor der Abstimmung vorbereitetes) Programm zur sogenannten Schadens-Begrenzung präsentiert. Und das, obwohl niemand in der Lage ist zu diesem Zeitpunkt irgendwelche konkrete Beweise für bereits entstandene oder zu erwartende Schäden vorlegen zu können.

Der für das offizielle Bern angeblich entstandene Schaden wird offensichtlich eher an den Auswirkungen auf einen späteren Beitritt zur EG, zu dem sich ja der Bundesrat mit der Einreichung eines offiziellen Beitrittsgesuchs vor der EWR-Abstimmung bekannt hatte, und zu dem das Volk bisher nicht befragt worden ist, gemessen. Seitens des Bundesrats, und im Blick auf die Zielsetzung eines Beitritts zur EU war es nur logisch, die Beziehungen mit Brüssel wieder aufzunehmen, wenn auch zunächst nur in Form von bilaterale Verhandlungen. Die Idee der Schadensbegrenzung zum Schutze schweizerischer Interessen gegenüber dem - allerdings immer noch nicht in Kraft getretenen - EWR bietet dazu einen idealen Vorwand.

Als weiterer Vorwand wird der bereits, unabhängig vom EWR, mit der EG unterzeichnete Verkehrsvertrag benützt, weil die Kommission in Brüssel die Meinung vertritt, dieser Vertrag und der EWR bilden sachlich ein Ganzes und nachdem das Schweizervolk den EWR abgelehnt habe müsse er neu verhandelt werden. Ein Schlag für die Schweiz, weil mit diesem Vertrag die Begrenzung der 40-Töner Lastwagen im Transit durch die Schweiz und bedeutende Erleichterungen zugunsten der Swissair mit der Zusicherung des Baus einer allein von der Schweiz zu finanzierenden, aber im Interesse aller Europäer liegenden Alpentransversale (der NEAT) erkaufte worden war. Ein erstes Zeichen der raffinierten und nicht sehr fairen Taktik, welche offenbar die EU bei den bilateralen Verhandlungen anzuwenden beabsichtigt.

Die Taktik der EU

Als erstes wird von höchster Stelle der EU erklärt, mit einem Land, das beim EWR nicht mitmache, wolle man nichts zu tun haben. Ueberhaupt sei man an bilateralen Verhandlungen nicht interessiert und auf jeden Fall müssten auch diese in jedem einzelnen Fall in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Also ein Verkehrsabkommen im Interesse der Schweiz, insbesondere der Swissair, sei mit Konzessionen auf dem Gebiet des freien Personenverkehrs, bei der Landwirtschaft und anderen Gebieten zu kompensieren. Das gleiche gelte z.B. inbezug auf eine schweizerische Teilnahme an der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, wobei vergessen wird, dass die erste Serie solcher über die damalige EG hinausgehenden europäischen Abkommen (die sogenannten COST-Programme) weitgehend dank

einer intensiven schweizerischen Mitarbeit im Jahre 1971 zustandgekommen sind.

Vor allem aber, und das ist wohl die dickste Zumutung aus Brüssel, müsse als Basis für bilaterale Verhandlungen die schweizerische Gesetzgebung europakompatibel gestaltet werden. Und der Bundesrat hat sich bereits beeilt, mit der fadenscheinigen Entschuldigung es handle sich um eine Vorleistung zur Schaffung von "goodwill", der unverschämten Forderung aus Brüssel nachzugeben und dem Parlament den wesentlichsten Teil der vom EWR übernommenen EG-Bestimmungen als "Swisslex" vorzulegen. Der Bundesrat geht dabei sogar soweit, dass er dieses Paket nicht dem Volk in Form eines obligatorischen oder wenigstens fakultativen Referendums vorzulegen gedenkt. Dabei handelt es sich materiell um die gleichen Bestimmungen, die am 6. Dezember vom Volk abgelehnt worden sind!

Der Gang nach Brüssel

Schweizerische Unterhändler - wer hat ihnen übrigens ein Mandat zu solchen Verhandlungen erteilt? - haben proforma und unter Hinweis auf den Volksentscheid vom 6. Dezember in Brüssel bilaterale Verhandlungen über einzelne, aber nicht miteinander verknüpfte Themen verlangt. Jacques Delors, der Präsident der Kommission, hat dies höchstpersönlich und ziemlich arrogant abgelehnt. Worauf sich einige Mitgliederstaaten, vorab das brave kleine Dänemark und Grossbritannien aber auch Deutschland und Italien, im Ministerrat der Gemeinschaft für etwas mehr Verständnis der Schweiz gegenüber eingesetzt haben. Aber bereits bestehen konkrete Hinweise dafür, dass auch bei einer Trennung der einzelnen Themen, diese miteinander verknüpft werden. Nicht rechtlich, betont man aus Brüssel, aber politisch sei ein Zusammenhang nicht zu übersehen und müsse deshalb bei den bilateral ausgehandelten Verträgen berücksichtigt werden. Auf jeden Fall könne ein bestimmter Vertrag nicht ratifiziert werden, wenn nicht auch alle anderen ratifiziert werden.

Auf deutsch heisst das nichts anderes als dass zum Beispiel ein bilateral ausgehandeltes Verkehrsabkommen nicht ratifiziert wird, wenn nicht gleichzeitig ein anderes Abkommen über den Personenverkehr (mit den besonders von den Spanier verlangten Konzessionen), oder betreffend die Agrarprodukte, oder die Forschung usw. vorliegen. Das ist der erste Schritt der Taktik in Brüssel; der zweite Schritt wird sehr wahrscheinlich eine so geschickt zusammengesetzte Liste der bilateral zu verhandelnden Themen sein, dass im Endeffekt die wesentliche Substanz des EWR abgedeckt wird. Ob es sich dabei um eine anlässlich des Blitzbesuchs von Bundeskanzler Kohl in Bern entwickelte oder in Brüssel ausgeheckte Idee handelt ist an sich

irrelevant, führt sie doch in jedem Fall bei ihrer Verwirklichung zu nichts anderem als eine getarnte Neuverhandlung des EWR.

Keine Verhandlungen ohne Genehmigung durch das Volk

Dazu sind aber weder Bundesrat noch das Parlament ebensowenig zuständig, wie zum Abschluss einzelner bilateraler Abkommen solange sie Themen aus dem Bereich des vom Volk abgelehnten EWR-Vertrags betreffen!

Einer solchen Missachtung der Souveränität des Volkes ist jetzt Einhalt zu gebieten. Mit einer Volksinitiative sollte erreicht werden, dass nicht nur für den Beginn von Beitrittsverhandlungen zur EG bzw. zum EWR ein obligatorisches Referendum eingeführt wird, sondern auch für alle bilateralen Verhandlungen aus dem Bereich des abgelehnten EWR-Vertrags, und zwar jeweils mit der vorherigen Vorlage eines grundsätzlichen Verhandlungsmandats.

Frédéric Walthard 09.11.93